



Bundesamt für
Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit



Fragen und Antworten zu Saatgut und Gentechnik

Die rechtlichen Regelungen
und die Kontrolle

GENTECHNIK



Saatgut und Gentechnik

Gentechnisch veränderte Organismen (GVO) müssen in der EU zugelassen werden, bevor sie als Lebensmittel, Futtermittel oder Saatgut vermarktet werden dürfen. Die Prüfung von GVO zum Zweck des Anbaus vor der Marktzulassung und die Überwachung von Saatgut sind wichtige Instrumente, um die gesetzlich vorgeschriebenen Regelungen für GVO einzuhalten. Hierbei stellt das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) ein wichtiges Bindeglied zwischen den Bundesländern und den europäischen Behörden dar.

Wie ist die Zulassung von gentechnisch verändertem Saatgut geregelt?

Die Prüfung der Antragsunterlagen erfolgt durch die Behörden aller EU-Mitgliedstaaten sowie die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA). Das BVL ist die zuständige deutsche Behörde. Geprüft werden Kriterien wie Inhaltsstoffe und molekularbiologische Eigenschaften, Veränderungen in Überdauerungs- und Ausbreitungsfähigkeit, Auswirkungen auf Ziel- und Nichtzielorganismen sowie besondere Aspekte bei veränderter Bestandsführung und Erntetechnik. Entscheidend ist immer der Vergleich der gentechnisch veränderten mit nicht veränderten Pflanzen der gleichen Kulturart. Die abschließende Bewertung der EFSA ist die Entscheidungsgrundlage für den Abstimmungsprozess auf EU-Ebene. Eine EU-weit erteilte Zulassung gilt für zehn Jahre.

Neben dieser gentechnikrechtlichen Anbauzulassung für den GVO muss gentechnisch verändertes Saatgut auch allen Anforderungen an konventionelles Saatgut entsprechen, zum Beispiel eine sortenrechtliche Zulassung haben. In der EU ist derzeit (Stand Mai 2022) nur der Maiszünslerresistente Mais MON810 für den Anbau zugelassen. Auf Grund eines nationalen Anbauverbots (Opt-out) ist der Anbau von MON810 allerdings in Deutschland und der Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten untersagt.

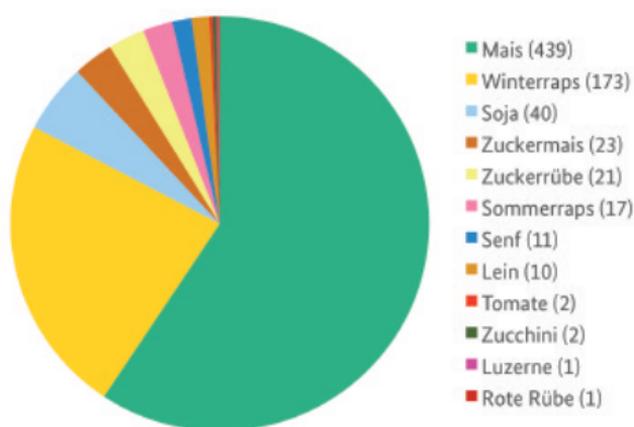
Saatgut der in der EU zugelassenen gentechnisch veränderten Sorten muss gekennzeichnet werden. Konventionelles Saatgut darf in Deutschland keine Samen von nicht zugelassenen GVO enthalten.



Wie wird Saatgut geprüft?

In Deutschland liegt die Zuständigkeit für die amtliche Überwachung von Saatgut auf GVO bei den Bundesländern. Von den zuständigen Landesämtern wird vor allem Saatgut mit einem höheren Risiko der Verunreinigung mit GVO-Anteilen, insbesondere Mais, Raps, Soja und Zuckerrüben untersucht. Weitere Kulturarten werden in kleiner Anzahl oder anlassbezogen kontrolliert.

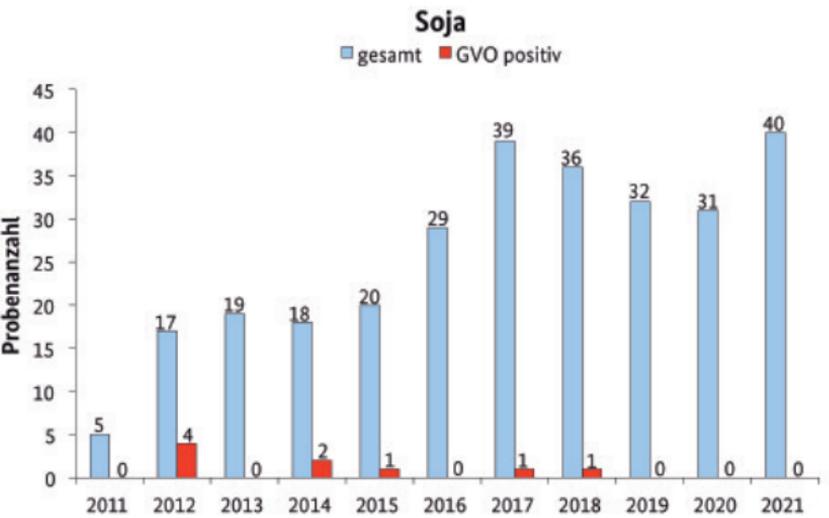
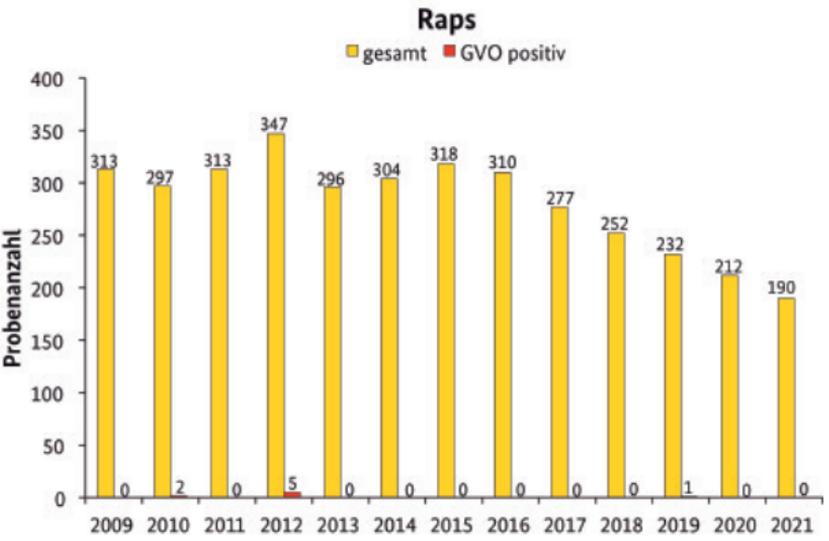
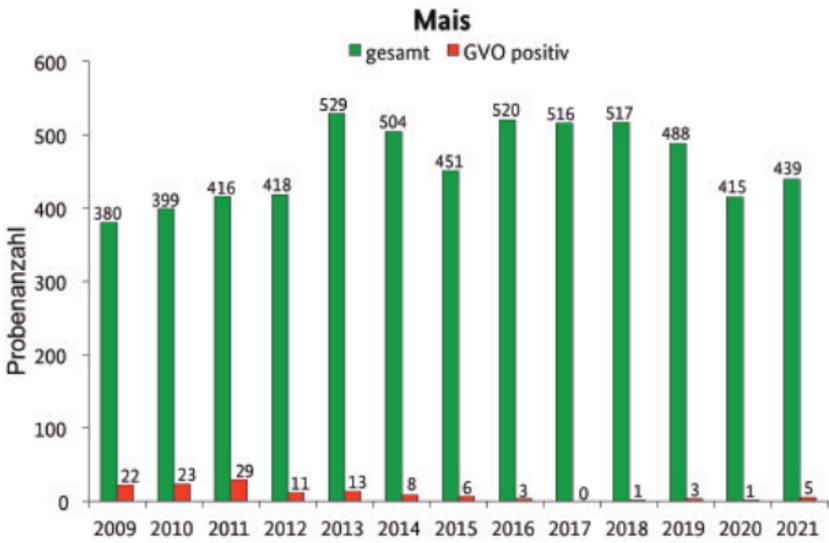
Saatgutuntersuchungen 2021



Im Analysejahr 2021 (01.10.2020 – 30.09.2021) wurden insgesamt 740 Saatgutuntersuchungen auf GVO-Anteile von den Bundesländern durchgeführt. Mais (inkl. Zuckermais) und Raps (Winter- und Sommerraps) nahmen einen Anteil von 62 % bzw. 26 % ein.

Quelle: www.lag-gentechnik.de/saatgut.html

Dies geschieht im Rahmen der Saatgut-Anerkennungsverfahren beziehungsweise der Saatgutverkehrskontrolle. Stichprobenartig wird inländisch erzeugtes beziehungsweise aufbereitetes Saatgut jährlich in einer Größenordnung von zehn Prozent aller anzuerkennenden Saatgutpartien kontrolliert. Auch importiertes sowie auf dem Markt befindliches Saatgut wird untersucht. Werden im Zuge dieser Kontrollen Saatgutpartien mit Spuren von GVO ermittelt, dann ordnen die Behörden an, dass die betroffenen Saatgutpartien vom Markt genommen werden müssen. Die Ergebnisse der Saatgutuntersuchungen veröffentlichen die Bundesländer regelmäßig im Internet: www.lag-gentechnik.de/saatgut.html



Ergebnisse der Saatgutuntersuchungen durch die Bundesländer für Mais, Raps und Soja (2009 – 2021).

Quelle: www.lag-gentechnik.de/saatgut.html



Welche Aufgaben hat das BVL bei der Saatgutüberwachung?

Die Ergebnisse der von den Bundesländern durchgeführten Saatgutuntersuchungen stehen dem BVL zur Verfügung. Werden GVO-Anteile in konventionellen Saatgutpartien festgestellt, liefern die Bundesländer Informationen über den Verbleib und die Verwendung des Saatguts. Im Fall eines geplanten oder bereits erfolgten Transports des betroffenen Saatguts ins Ausland hat das BVL die Aufgabe, die betroffenen Staaten und die EU-Kommission zu informieren. Außerdem berichtet es regelmäßig an die EU-Kommission über die Ergebnisse der Saatgutüberwachung in Deutschland.

Wie sind Probenahme und Nachweisverfahren gestaltet?

Nachweisverfahren für gentechnisch veränderte Pflanzen, die in der EU zugelassen sind, werden vom zuständigen Europäischen Referenzlabor geprüft und anschließend veröffentlicht. Diese standardisierten Methoden, mit denen sich gentechnische Veränderungen anhand des Erbguts nachweisen lassen, werden auch für die Untersuchungen von Saatgut in Deutschland angewendet.

In der amtlichen Sammlung von Untersuchungsverfahren nach §28b Gentechnikgesetz veröffentlicht das BVL weitere Verfahren zur Probenahme und zum Nachweis von GVO in Saatgut, um eine bundeseinheitliche Vorgehensweise sicherzustellen.

Zunächst werden die Proben mit Hilfe von DNA-Screening-Verfahren untersucht. Diese Tests zielen auf genetische Merkmale ab, die häufig in GVO, aber nicht in herkömmlichen Pflanzen vorkommen. Bei positiv getesteten Saatgutproben wird nach Möglichkeit bestimmt, welcher GVO enthalten ist.

Anteile von gentechnisch verändertem Saatgut von Pflanzen, die nicht für den Anbau zugelassen sind und für die kein spezifisches Verfahren vom Europäischen Referenzlabor veröffentlicht wurde, stellen eine besondere Herausforderung für die Untersuchungslabore dar. Eine Voraussetzung für den Nachweis und ihre Identifizierung sind Informationen über die genaue gentechnische Veränderung. Hierfür hat das BVL in Kooperation mit dem niederländischen Wageningen Food Safety Research (WFSR) eine Datenbank aufgebaut (www.euginius.eu). Sie stellt detaillierte Informationen über weltweit marktrelevante GVO sowie Methoden für deren Nachweis bereit.

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)

Das BVL wurde im Jahr 2002 als selbstständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) für das Risikomanagement im Bereich der Lebensmittelsicherheit errichtet. Der Arbeitsschwerpunkt des BVL liegt im gesundheitlichen Verbraucherschutz. Zu seinen Aufgaben gehört es, die Koordination zwischen Bund und Ländern zu verbessern, die Kommunikation von Risiken transparenter zu gestalten und Risiken zu managen, bevor aus ihnen Krisen entstehen.

Beispielsweise koordiniert das BVL die von den Ländern durchgeführten Überwachungsprogramme für Lebensmittel, Futtermittel und Bedarfsgegenstände und ist nationale Kontaktstelle für das Schnellwarnsystem der Europäischen Union (RASFF). Im Krisenfall fungiert das BVL als Lagezentrum für das BMEL. Zusätzlich kann die Task Force „Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit“ einberufen werden.

Das BVL ist die zuständige Behörde für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und Tierarzneimitteln in Deutschland sowie für Genehmigungsverfahren bei gentechnisch veränderten Organismen. Im BVL sind ein europäisches und acht nationale Referenzlaboratorien für bestimmte Rückstände und Kontaminanten sowie das Resistenzmonitoring tierpathogener Erreger angesiedelt.

Weitere Informationen finden Sie unter:
www.bvl.bund.de

Kontakt:
**Bundesamt für Verbraucherschutz
und Lebensmittelsicherheit**
Bundesallee 51
38116 Braunschweig
Telefon: 03018 444-99999
E-Mail: poststelle@bvl.bund.de
www.bvl.bund.de

Stand: Mai 2022

